



Durchführung von Anpassungslehrgängen gemäß §46 PflAPrV (Pflegerberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) im Land Hessen

Stand: 08.11.2021

Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
Regierungspräsidium Darmstadt

Inhalt

1 Grundsätzliche Hinweise	2
1.1 Lernorte für den theoretischen und/oder praktischen Unterricht	2
1.2 Lernorte für die praktische Ausbildung	2
1.3 Koordination von Anpassungslehrgängen.....	2
2. Theoretischer und praktischer Unterricht	3
2.1 Festsetzung und Varianten der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.....	3
2.2 Didaktische Leitplanken für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts	5
2.3 Strukturelle Rahmenbedingungen zur Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht	5
2.4 Dokumentation der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht.....	6
2.5 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten	6
2.6 Möglichkeit der Nutzung digitaler Lernformate	6
3. Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung	7
3.1 Festsetzung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung	7
3.2 Dokumentation der Teilnahme an der praktischen Ausbildung.....	9
3.3 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten	9
3.4 Theoretische Unterweisung im Rahmen der praktischen Ausbildung.....	9
4. Durchführung des Abschlussgesprächs	9
4.1 Prüfungsgegenstände im Rahmen des Abschlussgesprächs	9
4.2 Abschluss des Anpassungslehrgangs und Wiederholungsmöglichkeit	10
4.3 Fachprüfer*innen	10

1 Grundsätzliche Hinweise

Sofern internationale Pflegefachpersonen im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens keinen zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen können und zum Ausgleich wesentlicher ausbildungsbezogener Unterschiede bzw. zur Erteilung der Berufserlaubnis als Pflegefachfrau/Pflegefachmann eine Anpassungsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs absolvieren möchten, besteht jener Anpassungslehrgang i.d.R. aus a) theoretischem und/oder praktischem Unterricht sowie b) einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (in bis zu drei unterschiedlichen pflegerischen Versorgungssettings).

Der Anpassungslehrgang stellt dabei eine Einheit bestehend aus den beiden benannten Teilen dar. (Rechtsgrundlage: §44 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV))

1.1 Lernorte für den theoretischen und/oder praktischen Unterricht

Mögliche Lernorte für die Durchführung von bzw. Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen von Anpassungslehrgängen sind einerseits a) die staatlich anerkannten Pflegeschulen nach §6 Abs. 2 PflBG sowie b) andere, durch das Regierungspräsidium Darmstadt als vergleichbar anerkannte und zugelassene (Bildungs-)Einrichtungen. Um Anpassungslehrgänge anbieten zu können, müssen letztgenannte (Bildungs-)Einrichtungen einen formlosen „Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung als vergleichbare Einrichtung im Sinne des §46 Abs. 2 PflAPrV“ stellen und den Erhebungsbogen zum benannten Antrag einreichen. Nähere Hinweise und Voraussetzungen können dem Informationsschreiben zum Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung als vergleichbare Einrichtung im Sinne des §46 Abs. 2 PflAPrV entnommen werden; weitere Hinweise hierzu finden sich ebenfalls unter Punkt 2.3.

1.2 Lernorte für die praktische Ausbildung

Lernorte für die Durchführung von bzw. Teilnahme an der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (Praxisanleitung) sind jene Orte, die auch für die praktische Ausbildung im Rahmen der Pflichteinsätze (Einsätze II.1-II.3 gemäß Anlage 7 PflAPrV) in Betracht kommen:

- a. Stationäre Akutversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser)
- b. Stationäre Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime)
- c. Ambulante Akut-/Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste)

Dabei kommen ausschließlich jene Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen).

Im Rahmen des Festsetzungsbescheids zum Anpassungslehrgang, aus dem die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden hervorgehen, die eine Pflegefachperson in Anerkennung zum Ausgleich der festgestellten ausbildungsbezogenen Unterschiede/Defizite durchführen muss, werden die jeweiligen zeitlichen Umfänge (in Stunden) der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung bezogen auf das jeweilige Versorgungssetting benannt. Eine weitere Spezifizierung der Auflagen erfolgt i.d.R. nicht. So wird im Bescheid i.d.R. keine Auflage dahingehend gemacht, in welchen medizinischen Fachbereichen (Neurologie, Chirurgie, Innere, Gynäkologie etc.) Teile der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung in Bereichen der stationären Akutversorgung durchgeführt werden müssen. (Weitere Hinweise siehe Punkt 3)

1.3 Koordination von Anpassungslehrgängen

Die Koordination des Anpassungslehrgangs einer Pflegefachperson in Anerkennung (einschließlich der Anteile des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung) erfolgt primär durch eine Pflegeschule oder eine durch das Regierungspräsidium Darmstadt

als vergleichbar anerkannte (Bildungs-)Einrichtung, die jeweils die Durchführung von Anpassungslehrgängen anbietet.

Ebenfalls kann die Koordination auch durch die Einrichtung (bspw. Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegeeinrichtungen) erfolgen, die die Pflegefachperson anwirbt. Jene Einrichtung soll dabei gewährleisten, dass der Anpassungslehrgang entsprechend der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen durchgeführt wird. Dazu bedarf es idealerweise der Vernetzung mit weiteren Akteuren (anderen Versorgungseinrichtungen bzw. Pflegeschulen und/oder im oben benannten Sinne anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen).

Grundsätzlich kann zur Sicherstellung der Durchführung von koordinierten und nachhaltigen Anpassungslehrgängen im Land Hessen empfohlen werden, (bestehende) regionale Vernetzungen zwischen den Akteuren Versorgungseinrichtung, Pflegeschule und/oder als vergleichbar anerkannte (Bildungs-)Einrichtung zu nutzen, aufzubauen oder auszubauen.

2. Theoretischer und praktischer Unterricht

2.1 Festsetzung und Varianten der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Die Festsetzung des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen des Anpassungslehrgangs erfolgt unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede/Defizite, die entlang der Kompetenzbereiche 1-5 der Anlage 2 PflAPrV auf Grundlage der von der antragstellenden Pflegefachperson vorgelegten Bildungsnachweise im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden. Je nach Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede/Defizite erfolgt der theoretische und praktische Unterricht im Rahmen der modular aufgebauten Kursvariante A (200 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) oder der modular aufgebauten Kursvariante B (456 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten).

Kursvariante A (200 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Das Absolvieren des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen der Kursvariante A erfolgt zum Ausgleich von im Bereich der theoretischen Ausbildung der Pflegefachperson in Anerkennung feststellbaren wesentlichen Unterschieden/Defizite geringeren Umfangs. Die Kursvariante A umfasst fünf Module, die im Rahmencurriculum zum Anpassungslehrgang gemäß §46 PflAPrV des Landes Hessen (Anlage 1) ausgewiesen werden (jeweils im Umfang zwischen 24 bis 56 Unterrichtseinheiten). Jedes der Module ist dabei einem der fünf Kompetenzbereiche I-V der Anlage 2 PflAPrV zugeordnet:

Kompetenzbereich I: Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren		
Modul 1.1	Person- und prozessorientiert pflegen I	56 UE
Kompetenzbereich II: Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten		
Modul 2.1	Kommunikation, Interaktion und Beziehungen mit pflegebedürftigen Menschen gestalten	48 UE
Kompetenzbereich III: Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systematischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten		
Modul 3.2	Intra- und interprofessionelle Versorgung und Kommunikation gestalten II	40 UE
Kompetenzbereich IV: Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen		
Modul 4.2	Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten II	32 UE

Kompetenzbereich V: Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen

Modul 5.1	Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln I	24 UE
-----------	---	-------

Kursvariante B (456 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Das Absolvieren des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen der Kursvariante B erfolgt zum Ausgleich von im Bereich der theoretischen Ausbildung der Pflegefachperson in Anerkennung feststellbaren wesentlichen Unterschieden/Defizite größeren Umfangs. Die Kursvariante B umfasst im Gegensatz zur Kursvariante A elf Module, die im Rahmencurriculum zum Anpassungslehrgang gemäß §46 PflAPrV des Landes Hessen (Anlage 1) ausgewiesen werden (jeweils im Umfang zwischen 24 bis 56 Unterrichtseinheiten). Jedes der Module ist dabei ebenfalls einem der fünf Kompetenzbereiche I-V der Anlage 2 PflAPrV zugeordnet:

Kompetenzbereich I: Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren

Modul 1.1	Person- und prozessorientiert pflegen I	56 UE
Modul 1.2	Person- und prozessorientiert pflegen II	56 UE
Modul 1.3	Person- und prozessorientiert pflegen III	56 UE

Kompetenzbereich II: Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten

Modul 2.1	Kommunikation, Interaktion und Beziehungen mit pflegebedürftigen Menschen gestalten	48 UE
Modul 2.2	Pflegebedürftige Menschen informieren, anleiten, schulen und beraten	48 UE

Kompetenzbereich III: Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systematischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten

Modul 3.1	Intra- und interprofessionelle Versorgung und Kommunikation gestalten I	40 UE
Modul 3.2	Intra- und interprofessionelle Versorgung und Kommunikation gestalten II	40 UE

Kompetenzbereich IV: Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen

Modul 4.1	Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten I	32 UE
Modul 4.2	Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten II	32 UE

Kompetenzbereich V: Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen

Modul 5.1	Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln I	24 UE
Modul 5.2	Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln II	24 UE

Die Module 1.1, 2.1, 3.2, 4.2 und 5.1 umfassen dabei in beiden Kursvarianten die gleichen Lerngegenstände bzw. fokussieren die gleichen Kompetenzen, weshalb es möglich ist, dass Modulangebote von Pflegefachpersonen in Anerkennung, die die Kursvariante A belegen müssen, ebenso wahrgenommen werden können, wie von Pflegefachpersonen in Anerkennung, die die Kursvariante B absolvieren müssen.

Nähere Hinweise zu den strukturellen Rahmenbedingungen zur Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht können dem Punkt 2.3 entnommen werden.

2.2 Didaktische Leitplanken für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts

Die im Rahmen der jeweiligen Kursvarianten A und B durchzuführenden Module fokussieren die modulweise ausgewiesenen Kompetenzen und Lerngegenstände (siehe Rahmencurriculum). Das Rahmencurriculum bietet eine Orientierung, welche der benannten Kompetenzen und Lerngegenstände durch die internationalen Pflegefachpersonen in Anerkennung vertieft und erweitert werden können.

Die Lerngruppe internationaler Pflegefachpersonen in Anerkennung weist hinsichtlich der Lernvoraussetzungen Merkmale auf, die sich wesentlich von denen der Lerngruppen in der generalistischen Pflegeausbildung unterscheiden. So haben Pflegefachpersonen in Anerkennung...

- bereits eine Ausbildung oder ein Hochschulstudium im Bereich Pflege erfolgreich abgeschlossen
- ggf. bereits Berufserfahrung in ihrem Herkunftsland erworben oder pflegeberufliche Handlungskompetenzen im Rahmen von lebenslangem Lernen erweitert und vertieft
- je nach Herkunftsland durch Sozialisation in Ausbildung und Arbeit unterschiedliche Vorverständnisse zu Pflegearbeit und pflegerischer Professionalität erwerben können
- jenseits der Vertiefung und Erweiterung von bereits bestehenden Kompetenzen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede ebenfalls als Lernherausforderung im Rahmen des Integrationsprozesses, die deutschsprachige Sprachkompetenz zu konsolidieren und auszubauen.

Die Durchführung und Gestaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Anpassungslehrgängen sollte daher möglichst folgende didaktische Leitplanken berücksichtigen:

- Gestalten und Anknüpfen von Lern-/Bildungsprozessen an das jeweils bestehende (persönliche) berufliche Erfahrungswissen der internationalen Pflegefachpersonen, an die im Rahmen von Ausbildung und Studium erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände sowie an die impliziten und expliziten Vorverständnisse zu pflegerischer Professionalität und Beruflichkeit (**Subjektorientierung**)
- Gestaltung von Lern-/Bildungsprozessen als Lernen an „Fällen“, um das Verständnis von Pflege als am konkreten, individuellen pflegebedürftigen Individuum und an dessen konkreter Lebenswirklichkeit ansetzender Praxis zu stärken und einen weiteren Erwerb von pflegebezogenem und für den beruflichen Kontext *handlungsrelevantem* Wissen zu ermöglichen (**Fallorientierung**)
- Gestaltung von Lern-/Bildungsprozessen mit dem Anspruch, an bereits bestehende pflegeberufliche Handlungskompetenz und Wissensbestände der Lernenden anzuknüpfen im Sinne einer Vertiefung und Erweiterung (nicht jedoch im Sinne eines grundsätzlichen Neuerwerbs von Kompetenzen) und Ausrichten der Lernprozesse an exemplarischen Fällen. (**Exemplarizität und Nutzen von Transferkompetenz der internationalen Pflegefachpersonen in Anerkennung**)
- Gestaltung von Lern-/Bildungsprozessen im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts in der Form, dass Pflegefachpersonen in Anerkennung Lerngegenstände identifizieren können, die sie im weiteren Verlauf des Anpassungslehrgangs im Kontext der praktischen Ausbildung im Anpassungslehrgang vertiefen möchten (**Lernprozessorientierung und Lernortvernetzung**)

2.3 Strukturelle Rahmenbedingungen zur Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht

Um den zuvor benannten Charakteristiken und Lernvoraussetzungen der Lerngruppe internationaler Pflegefachpersonen in Anerkennung im Rahmen der Durchführung von theoretischem und praktischem Unterrichts gerecht zu werden, ist es sinnhaft den theoretischen und praktischen Unterricht an Pflegeschulen und als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen wahrzunehmen, die jene modular aufgebauten Kursvarianten anbieten. Die Pflegeschulen und (Bildungs-)Einrichtungen stellen dabei sicher, dass die angebotenen Module (mindestens) den im Rahmencurriculum hinterlegten zeitlichen Umfang umfassen und dabei in der Lernprozessgestaltung die benannten Lerngegenstände und Kompetenzen fokussieren, wenngleich das Rahmencurriculum hier einen Rahmen bzw. Leitplanken bilden soll, ohne den Anspruch zu

erhaben, dass jene hinterlegten Kompetenzen und Lerngegenstände in ihrer Gesamtheit bei der Unterrichtsgestaltung abgebildet werden.

Jenseits dessen gilt, dass nicht obligatorisch alle zu absolvierenden Module an *einer* Pflegeschule bzw. als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung absolviert werden müssen. Möglich ist auch, dass die Pflegefachpersonen in Anerkennung unterschiedliche zu absolvierende Module an unterschiedlichen Pflegeschulen und anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen wahrnimmt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn mehrere Pflegeschulen und/oder als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Kooperation die Kursvariante A und/oder B gemeinsam anbietet bzw. anbieten und die Durchführung von bestimmten Moduleinheiten an unterschiedlichen Lernorten der Kooperationspartner durchführen. In diesem Fall tragen die Pflegeschulen und anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen für eine gelingende Koordination der Anpassungslehrgänge gemeinschaftlich Sorge.

Möchte eine Pflegefachperson in Anerkennung aus eigenem Interesse heraus abgeschlossene Moduleinheiten an unterschiedlichen Pflegeschulen und/oder als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen wahrnehmen, so muss die Person dies in Rücksprache mit den beteiligten Einrichtungen eigenverantwortlich koordinieren.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die antragstellende Person die jeweils zu absolvierenden, im Rahmencurriculum hinterlegten und den Kursvarianten A und B zugeordneten Module im Rahmen von Teilnahme an Lehrveranstaltungen in bestehenden Ausbildungskursen der generalistischen Pflegeausbildung an einer Pflegeschule teilnehmen. Dazu muss geprüft werden, an welchen Unterrichtszeiten eine Teilnahme sinnvoll ist, um in Summe den Anforderungen an einerseits den zeitlichen Umfang andererseits die hinterlegten Lerngegenstände in der Durchführung des individuellen Anpassungslehrgang (theoretischer und praktischer Unterricht) zu erfüllen. Insofern die im Rahmen der generalistischen Ausbildung angebotenen Unterrichtseinheiten einer Pflegeschule den fünf Kompetenzbereichen nach Anlage 6 PflAPrV zugeordnet werden, ist es möglich zu prüfen, welche Unterrichtseinheiten, an denen eine Teilnahme der Pflegefachperson in Anerkennung erfolgen soll, welchen Modulen/Kompetenzbereichen zugeordnet werden können. Dieses Vorgehen ist jedoch angesichts der oben benannten spezifischen Lernvoraussetzungen von Pflegefachpersonen in Anerkennung, die sich von jenen der Auszubildenden in der generalistischen Ausbildung unterscheiden, mit größeren Herausforderungen hinsichtlich des Sicherstellens eines nachhaltigen Kompetenzerwerbs auf Seiten der Pflegefachpersonen in Anerkennung verbunden.

2.4 Dokumentation der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht

Die Pflegeschule(n) und/oder die anerkannten (Bildungs-)Einrichtung(en), an denen der theoretische und praktische Unterricht wahrgenommen wird, bestätigt bzw. bestätigen der Pflegefachperson in Anerkennung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht modulbezogen (siehe Vorlage in Anlage 2).

2.5 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten

Es können bis zu 10% der festgesetzten Gesamtstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts als Fehlzeiten angerechnet werden. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten müssen kompensiert werden.

2.6 Möglichkeit der Nutzung digitaler Lernformate

Maximal 30% der Unterrichtseinheiten eines jeweiligen Moduls können als digitale Lernformate (synchrone digitale Lernformate sowie zeit- und orts-unabhängige, asynchrone Lernformate) durchgeführt und gestaltet werden. Die für die Durchführung jener Lernformate zuständige Lehrkraft stellt dabei die Nachhaltigkeit der Lernprozesse sicher (bspw. durch Nachbesprechung von individuell erarbeiteten Arbeitsergebnissen der Pflegefachpersonen in Anerkennung und Lernstandsrückmeldungen an jene).

3. Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

3.1 Festsetzung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Die Festsetzung der praktischen Ausbildungszeit mit theoretischer Unterweisung im Rahmen des Anpassungslehrgangs erfolgt unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede/Defizite, die entlang der Anlage 7 PflAPrV auf Grundlage der von der antragstellenden Pflegefachperson vorgelegten Bildungsnachweise im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden.

Dabei werden als Kriterien der Gleichwertigkeitsprüfung herangezogen:

- praktische Ausbildungszeiten im Gesamtumfang von 2500 Stunden; davon
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der stationären Akutpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der stationären Langzeitpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der ambulanten Akut-/Langzeitpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der pädiatrischen Pflege (mind. 120 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der psychiatrischen Pflege (mind. 120 Stunden)

Ein wesentlicher Unterschied besteht dann, wenn der Gesamtumfang der praktischen Ausbildung wesentlich unterschritten wird und/oder wesentlich geringe Ausbildungszeiten in den zuvor benannten (Pflicht-)Einsatzbereichen bestehen. Ist letztgenanntes der Fall, so bedarf es einer Nachqualifizierung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede. Ausgeglichen werden müssen dabei neben dem Gesamtdefizit an praktischer Ausbildungszeit vor allem bestehende wesentliche Unterschiede/Defizite hinsichtlich des Erwerbs pflegeberuflicher Handlungskompetenz in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege sowie der ambulanten Akut-/Langzeitpflege, insofern der Erwerb von pflegeberuflicher Handlungskompetenz in allen der benannten Versorgungssettings auch Ausdruck des generalistischen Profils der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist und das Qualifikationsprofil von Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen kennzeichnet.

Lernorte für die Durchführung von bzw. Teilnahme an der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (Praxisanleitung) zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden/Defiziten sind jene Orte, die im Rahmen der praktischen Ausbildung in den Pflichteinsätze (Rechtsgrundlage: Anlage 7 Ziff. II.1-II.3 PflAPrV) obligatorisch sind:

- für eine Nachqualifizierung zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden im Bereich der stationären Akutpflege: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser)
- für eine Nachqualifizierung zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden im Bereich der stationären Langzeitpflege: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime)
- für eine Nachqualifizierung zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden im Bereich der ambulanten Akut- und Langzeitpflege: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste)

Dabei kommen ausschließlich jene Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen).

Im Rahmen des Festsetzungsbescheids zum Anpassungslehrgang werden folgende praktische Ausbildungsanteile der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung mit dem jeweils notwendigen zeitlichen Umfang aufgeführt:

- Notwendige Nachqualifizierungszeit (Umfang in Stunden) zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden/Defiziten im Bereich der stationären Akutpflege
- Notwendige Nachqualifizierungszeit (Umfang in Stunden) zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden/Defiziten im Bereich der stationären Langzeitpflege
- Notwendige Nachqualifizierungszeit (Umfang in Stunden) zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden/Defiziten im Bereich der ambulanten Akut- und Langzeitpflege

- Notwendige Nachqualifizierungszeit (Umfang in Stunden) zum Ausgleich des zusätzlich (zu den zuvor benannten Unterschieden/Defiziten) bestehenden Gesamtdefizits, die die Pflegefachperson in Anerkennung in einer der zuvor benannten Einrichtung ihrer Wahl erbringen kann

Beispiel:

Ivo Duricic kommt aus Serbien und möchte aufgrund seiner erfolgreich in Serbien abgeschlossenen Pflegeausbildung als Pflegefachmann in Deutschland arbeiten¹. Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auf Grundlage der von Ivo Duricic vorgelegten Zeugnisdokumente können insgesamt 1600 Stunden seiner im Herkunftsland absolvierten praktischen Ausbildungszeiten anerkannt werden; weitere Berufserfahrung hat Ivo Duricic noch nicht erworben. Von den 1600 Stunden praktische Ausbildungszeit hat Ivo Duricic 1400 Stunden in einem Akutklinikum (stationäre Akutpflege) erworben. Weiterhin absolvierte er 200 Stunden in einem ambulanten Pflegedienst. Die Pflegearbeit in einer Einrichtung, in dem pflegebedürftige Menschen dauerhaft leben (stationäre Langzeitversorgung), hat Ivo Duricic in seiner Ausbildung nicht kennen gelernt.

Es würde folgen:

- Ivo Duricic muss insgesamt mind. 900 Stunden praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung erbringen, damit eine Gleichwertigkeit seines Abschlusses mit der Ausbildung zum Pflegefachmann nachgewiesen werden kann.
- Hinsichtlich des Kompetenzerwerbs im Rahmen praktischer Ausbildungszeiten im Bereich der stationären Akutpflege weist Ivo Duricic kein formal feststellbares Defizit auf, weshalb ein weiterer Kompetenzerwerb in speziell diesem Praxisfeld nicht als notwendig erachtet werden muss.
- Hinsichtlich des Kompetenzerwerbs im Rahmen praktischer Ausbildungszeiten im Bereich der der ambulanten Akut-/Langzeitpflege weist Ivo Duricic ein Defizit von 200 Stunden auf. Da davon ausgegangen werden kann, dass Ivo Duricic jedoch in Rahmen der absolvierten 200 Stunden notwendige Kompetenzen zur pflegerischen Versorgung pflegebedürftige Menschen in gemeindenahen/quartiersbezogenen Kontexten bzw. der eigenen Wohnlichkeit in ausreichendem Maße erwerben konnte, bedarf es keiner weiteren praktischen Ausbildung in diesem Versorgungsgebiet zum Ausgleich des Unterschieds/Defizits.
- Hinsichtlich des Erwerbs pflegerischer Handlungskompetenzen im Rahmen praktischer Ausbildungszeiten im Bereich der der stationären Langzeitpflege weist Ivo Duricic ein Defizit von 400 h auf. Da die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen im Kontext der stationären Langzeitversorgung u.a. auch ein bedeutender Teil der *generalistischen* Pflegeausbildung nach dem PflBG ist, benötigt Ivo Duricic einen Kompetenzerwerb und einer grundsätzlichen Orientierung im Versorgungssetting der stationären Langzeitpflege. Diesen benötigt er u.a., um als Pflegefachmann mit generalistischem Profil auch lebensweltlich orientierte Pflege/Versorgung anbieten und jene Menschen in ihrem Alltag umfassend begleiten und jenen gestalten zu können. Selbst wenn Ivo Duricic zukünftig in der stationären Akutpflege arbeiten möchte, so ist ein Einblick in dieses Versorgungssetting notwendig, um sektorenübergreifende Pflege bspw. im Rahmen des pflegerischen Entlassmanagements in der Akutklinik sicherstellen zu können. Dazu braucht Ivo Duricic mindestens eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung im Umfang von mind. 160 Stunden (40% der erforderlichen Pflichtstunden nach Anlage 7 PflAPrV).
- Ivo Duricic muss also insgesamt 900 Stunden praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung zum Ausgleich des wesentlichen Unterschieds/Gesamtdefizits erbringen. Davon muss er aus den benannten Gründen mind. 120 h in einer Einrichtung der stationären Langzeitversorgung erbringen. Die weiteren 780h kann Ivo Duricic in einer Einrichtung seiner Wahl verbringen.

¹ Beispiel berücksichtigt den Fall, dass die Ausbildung der internationalen Pflegefachperson keine wesentlichen Unterschiede im Bereich der theoretischen Ausbildung aufweist.

3.2 Dokumentation der Teilnahme an der praktischen Ausbildung

Die Einrichtung(en), an der bzw. an denen eine Pflegefachperson in Anerkennung pflegeberufliche Handlungskompetenzen in Form von praktischer Ausbildung mit theoretischer Unterweisung zum Ausgleich von festgestellten wesentlichen Unterschieden/Defiziten erwirbt, erweitert oder vertieft, bestätigt bzw. bestätigen der Pflegefachperson in Anerkennung die von ihr wahrgenommenen Zeiten der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (siehe Vorlage in Anlage 3).

3.3 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten

Es können bis zu 10% der festgesetzten Gesamtstunden der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (je festgesetztem Versorgungssetting, in dem Teile der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung erfolgen) als Fehlzeiten angerechnet werden. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten müssen kompensiert werden.

3.4 Theoretische Unterweisung im Rahmen der praktischen Ausbildung

Im Rahmen der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung soll der nachhaltige Kompetenzerwerb der Pflegefachpersonen in Anerkennung durch regelmäßige Praxisanleitungen begleitet werden.

4. Durchführung des Abschlussgesprächs

4.1 Prüfungsgegenstände im Rahmen des Abschlussgesprächs

Den Abschluss des Anpassungslehrgangs bildet ein Abschlussgespräch über die im Rahmen des Anpassungslehrgangs erworbenen/vertieften/erweiterten Kompetenzen (Rechtsgrundlage: §44 Abs. 3 PflAPrV). Das Abschlussgespräch kann frühestens erfolgen, wenn der zu absolvierende theoretische und praktische Unterricht absolviert wurde und weiterhin weniger als 10% des Gesamtumfangs an praktischer Ausbildung mit theoretischer Unterweisung absolviert werden muss.

Die erworbenen/vertieften/erweiterten Kompetenzen sollen anhand einer „Falldarstellung“ dargestellt werden. Die Pflegefachperson in Anerkennung wählt dazu im Vorfeld zum Abschlussgespräch einen „Fall“, der sich aus der Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen in einem Praxisfeld ergibt, in dem die praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung u.a. erfolgt(e). Anhand dessen präsentiert sie im Rahmen des Abschlussgesprächs folgende Aspekte (zugeordnet zu den Kompetenzbereichen nach Anlage 2 PflAPrV):

- **Kompetenzbereich 1:**

Darstellung der fallbezogenen Pflegeprozessgestaltung unter Berücksichtigung der zentralen Pflegebedarfe, personenbezogenen Ressourcen, primären Pflegeziele und durchzuführenden Pflegeinterventionen

- **Kompetenzbereich 2:**

Aufzeigen eines exemplarischen Beratungsbedarfs und Erläutern eines beispielhaften Beratungsprozesses anhand des exemplarischen Beratungsbedarfs

- **Kompetenzbereich 3:**

Darlegen des Vorgehens bei der Durchführung einer mit dem Fallbeispiel verbundenen exemplarischen ärztlichen Anordnung oder Darlegung von Gestaltungsmöglichkeiten der interprofessionellen Kommunikation in der Versorgungsgestaltung in dem gewählten Praxisfeld

- **Kompetenzbereich 4:**

Darlegen eines Aspekts zur Qualitätssicherung des pflegerischen Handelns bezogen auf den Fall unter Bezugnahme auf die zur Verfügung stehende wissenschaftliche Evidenz (vor allem Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege)

- **Kompetenzbereich 5:**

Aufzeigen von Aspekten, die eine professionelle, theoretisch und ethisch reflektierte Pflege und pflegerische Versorgung im Kontext der Fallsituation ausmachen

Die Präsentation des Falles soll maximal 20 Minuten umfassen. Weitere 25-40 Minuten stehen für vertiefende Rückfragen und Transferfragen der Prüfenden zur Verfügung.

4.2 Abschluss des Anpassungslehrgangs und Wiederholungsmöglichkeit

Der Anpassungslehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer*innen feststellen können, dass der Anpassungslehrgang erfolgreich durchgeführt wurde (Erfüllen der im Festsetzungsbescheid festgesetzten Anteile in theoretischem und praktischem Unterricht sowie praktischer Ausbildung mit theoretischer Unterweisung) und die Pflegefachperson in Anerkennung im Rahmen des Abschlussgesprächs einen erfolgreichen Kompetenzerwerb zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede/Defizite nachweisen konnte.

Wird festgestellt, dass der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich geleistet werden und wesentliche Unterschiede/Defizite nicht durch den Kompetenzerwerb ausgeglichen werden konnten, entscheidet die/der Fachprüfer*in, die/der an einer Pflegeschule unterrichtet, im Benehmen mit der weiteren prüfenden Person über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs.

Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig; wird nach Absolvieren der Anpassungslehrgangsverlängerung dann im zu wiederholten Abschlussgespräch festgestellt, dass der Anpassungslehrgang dennoch nicht als erfolgreich abgeschlossen im oben dargelegten Sinne betrachtet werden kann, kann dieser einmal wiederholt werden (gemäß dem Festsetzungsbescheid). (Rechtsgrundlage: §44 Abs. 4 PflAPrV)

4.3 Fachprüfer*innen

Der erfolgreiche Abschluss des Anpassungslehrgangs wird durch zwei Prüfer*innen festgestellt:

- ein*e Fachprüfer*innen, die an einer Pflegeschule unterrichtet gemäß §10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV und
- ein*e Fachprüfer*in, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist (Voraussetzung: Grundqualifikation im Pflegeberuf, 300std. Berufspädagogische Qualifikation, Wahrnehmung der 24-stündigen Pflichtfortbildung, mind. ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf in den letzten fünf Jahren oder
- ein*e weitere Fachprüfer*innen, die an einer Pflegeschule unterrichtet gemäß §10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Die Person, die die zu Prüfende Person im Rahmen des Anpassungslehrgangs betreut und den Lernprozess primär unterstützt hat, soll als eine der beiden Prüfer*innen bestellt werden. (Rechtsgrundlage: §44 Abs. 3 PflAPrV)